

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Vertragsverhältnisse und Leistungsbeziehungen sowie die Durch- führung von Veranstaltungen und Versammlungen

I. Einleitung

Auf Krisen wie die Corona-/COVID-19-Pandemie sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie das Wirtschaftsleben und der Alltag der Bevölkerung nicht vorbereitet. Auch die in „normalen“ Zeiten vereinbarten Vertragswerke enthalten im Regelfall keine eingehenden Bestimmungen über den Krisenfall, oftmals wird der Pandemie-Fall noch nicht mal vorausgeahnt. Der Gesetzgeber hat auf diese Ausnahmesituation jedoch praktisch im Rekordtempo reagiert. So hat der Bundestag am 25. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen und sodann dem Bundesrat zugeleitet, der am 27. März 2020 hierüber beschlossen hat. Die beabsichtigten Änderungen werden zeitnah, im Hinblick auf das Insolvenzrecht sogar rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten.

II. Fortbestehen der Leistungspflichten auch in Ausnahmesituationen

Der Blick in das BGB hilft in der vorliegenden besonderen Situation bei der Prüfung der Auswirkungen der Pandemie auf Vertrags- und Leistungsbeziehungen nur ansatzweise. § 313 BGB regelt die sog. Störung der Geschäftsgrundlage und gibt einer Partei, der aufgrund einer schwerwiegenden Änderung der Umstände ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann, ein Recht auf Vertragsanpassung und, soweit dies nicht möglich ist oder der anderen Partei nicht zugemutet werden kann, ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag an die Hand. Der Begriff der „Störung der Geschäftsgrundlage“ lässt jedoch zahlreiche Unschärfen erkennen, sodass der Gesetzgeber jetzt zumindest für wichtige Bereiche Klarstellungen geschaffen hat.

Auch in besonderen Ausnahmesituationen wie der vorliegenden COVID-19-Pandemie bleibt der Schuldner danach im Grundsatz zur Leistung verpflichtet. Er muss also die von ihm versprochene Leistung erbringen, sei es eine Maschine liefern, die Miete zahlen oder eine Dienstleistung erbringen. Der Gläubiger kann die Leistung verlangen - er muss sie selbstverständlich auch bezahlen bzw. eine Gegenleistung erbringen.

Kommt es nunmehr bei der Erbringung der Leistung zu unvorhersehbaren Verzögerungen, so kann der Gläubiger nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist dem Schuldner die Erbringung der Leistung entsprechend der Vorgaben aus § 275 BGB unmöglich, wobei die Annahme der Unmöglichkeit grundsätzlich auf Ausnahmefälle beschränkt ist, so kann der Gläubiger sie naturgemäß nicht verlangen. Er muss die Leistung aber sodann auch nicht bezahlen und kann wiederum zurücktreten. Das Vorstehende hat hierbei ganz konkrete Auswirkungen:

Treten infolge der Pandemie Unterbrechungen in Lieferketten ein oder ist die Durchführung einer Reise bzw. eines Konzerts oder einer Theaterveranstaltung unmöglich, kann sich der Gläubiger vom Vertrag lösen. Dies kann fatale Folgen haben, etwa wenn dies zum Verlust des Vergütungsanspruchs oder aber zum Kundenverlust führt. Mit anderen Worten trägt der Schuldner grundsätzlich das Risiko. Diese Rechtswirkungen wurden bis vor kurzem durch Subsumtion unter die erwähnte Regelung des § 313 BGB herbeigeführt.

III. Gesetzgeberische Reaktion für Verbraucher und Kleinstunternehmer

Der Gesetzgeber hat die Unwägbarkeiten der Pandemie erkannt und versucht, durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie die Auswirkungen auf das Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zu mildern. Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Artikel 240 § 1 bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für **Verbraucher und Kleinstunternehmer** begründet, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, die wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 08. März 2020 geschlossen wurden, derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sollen solche sein, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

1. Erfasste Vertragsverhältnisse

Für die bezeichneten Personengruppen - d.h. nur für Verbraucher und Kleinstunternehmen - wird damit zunächst gewährleistet, dass sie insbesondere von **Leistungen der Grundversorgung** (Strom, Gas, Telekommunikation, sowie ggf. auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungsverpflichtungen krisenbedingt nicht nachkommen können

Für **Mietverhältnisse** über Grundstücke oder Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt, wobei dies sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge und entsprechend für Pachtverhältnisse gilt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Wörtlich heißt es:

„Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.“

Für **Verbraucherdarlehensverträge** enthält das Gesetz zugunsten des Darlehensnehmers ebenfalls Erleichterungen:

„Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher ist berechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen

Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.“

Aber für alle bezeichneten Vertragsverhältnisse gilt: Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bzw. - allgemein - zur Erbringung der vereinbarten Leistung bleibt bestehen. Das Gesetz sieht gerade keine „Suspendierung“ im Sinne einer Aufhebung der gegenseitigen Leistungspflichten vor!

Von der Regelung zum Schutze vor Kündigungen des Mietverhältnisses wurde bereits im Vorgriff Gebrauch gemacht. So hat der Sportartikelhersteller Adidas angekündigt, für seine Geschäftsräume die Mietzahlungen zunächst auszusetzen. Zwar gilt auch insoweit, dass die Zahlungsverpflichtungen in Form der Mietzahlungspflicht selbstredend auch in Zeiten von Corona/COVID-19 weiterbestehen, die Nichterfüllung führt allerdings aktuell nicht zu einem rechtswirksam durchsetzbaren Kündigungsrecht des Vermieters.

2. Wer ist Verbraucher bzw. Kleinstunternehmer?

Das Gesetz sieht die Erleichterungen mit Ausnahme der Regelungen zu Mietverhältnissen grundsätzlich nur für Verbraucher und Kleinstunternehmer vor.

Nach § 13 BGB ist als **Verbraucher** jede natürliche Person zu qualifizieren, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Hiervon erfasst sind damit Personen, die „privat“, d.h. für persönliche Zwecke eine vertragliche Bindung eingehen und durch den Gesetzgeber - etwa aufgrund fehlender Erfahrung im Geschäftsverkehr - geschützt werden müssen. Für die Definition des Kleinstunternehmens verweist das Gesetz demgegenüber auf die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission. Nach Artikel 2 Abs. 3 der Empfehlung wird ein **Kleinstunternehmen** als Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz EUR 2,00 Mio. nicht überschreitet.

Kann eine Person bzw. ein Unternehmen damit entweder unter § 13 BGB bzw. unter die Empfehlung 2003/361/EG subsumiert werden, so greift zu Gunsten dieser Person/Personengruppe der sich aus dem Gesetz ergebende Schutz vor Zahlungsschwierigkeiten aus Dauerschuldverhältnissen.

Für Vertragspartner, die weder Verbraucher noch Kleinstunternehmer sind, gelten damit trotz der vorliegenden Ausnahmesituation keine Sonderregelungen. Für diese verbleibt es (1.) selbstredend auch bei dem Bestehenbleiben der Leistungspflicht und (2.) greifen zu Gunsten dieser Personengruppen keine gesetzgeberischen Erleichterungen ein. Die Personengruppen können damit - auch weiterhin - nur in Ausnahmefällen eine Anpassung der vertraglichen Regelungen gemäß § 313 BGB verlangen und - sofern dies nicht möglich ist - den Rücktritt vom Vertrag erklären.

IV. Erleichterte Durchführung von Gesellschafter-/Hauptversammlungen

Nicht nur die Vertragsbeziehungen werden im Krisenfall auf die Probe gestellt. Auch die gesellschaftsrechtliche Durchführung erforderlicher Versammlungen (Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen; Gesellschafter- bzw. Hauptversammlungen) ist aktuell -

zumindest in Form der Präsenzversammlung - aufgrund der behördlichen Untersagungen nicht möglich. Auch hierfür enthält das Gesetz Erleichterungen:

Für die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Europäische Gesellschaft (SE) sowie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) sieht das Gesetz zunächst vor, dass der Vorstand **auch ohne Ermächtigung durch die Satzung** entscheiden kann, dass die Versammlung ohne physische Präsenz als **virtuelle Hauptversammlung** abgehalten wird, sofern die im Gesetz bezeichneten Erfordernisse (d.h. insbesondere eine Bild- und Tonübertragung sowie eine Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikationswege) erfüllt sind.

Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) können abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG die Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe **auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter**, das bislang - sofern keine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag existiert - erforderlich war, gefasst werden.

Die Änderungen erleichtern damit für die Dauer ihrer Geltung, die zunächst auf Versammlungen im Jahre 2020 Anwendung finden, die gesellschaftsrechtlich erforderliche Abwicklung der Belange der Gesellschaft.

V. Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen insbesondere zu der rechtsicheren Handhabung der juristischen Folgen der COVID-19-Pandemie stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung:



Ralf Wickert
Geschäftsführender Gesellschafter
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: rwickert@dornbach.de



Dr. jur. Julian Engel
Rechtsanwalt

Telefon: 0261 - 9431 142
Fax: 0261 - 9431 111
E-Mail: jengel@dornbach.de